

Datum:	26.03.2026
Zahl:	853/2026
Betrifft:	Übertragungsverordnung Wohnungsvergaben
Sachbearbeiter:	AL. Brigitte Böhme
Telefon:	04278/271-17
Telefax:	04278/826-15
E-Mail:	brigitte.boehme@ktn.gde.at
Homepage:	www.gnesau.at

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Gnesau vom 25. März 2026, Zahl: 853/2026, mit der die Vergabe gemeindeeigener Wohnungen und der Abschluss von Mietverträgen für die Wohnungen an den Gemeindevorstand übertragen wird (Übertragungsverordnung)

§ 1 Rechtsgrundlage

Diese Verordnung wird auf Grundlage des § 34 Abs. 4 Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998 idGF, erlassen.

Der Gemeinderat kann dem Gemeindevorstand einzelne seiner Aufgaben übertragen, sofern dadurch keine Angelegenheit der eigenen Zuständigkeit gemäß § 28 K-AGO berührt wird.

§ 2 Übertragung der Aufgaben

(1) Die Zuständigkeit zur Vergabe von gemeindeeigenen Wohnungen der Gemeinde Gnesau wird vom Gemeinderat an den Gemeindevorstand übertragen.

(2) Die Zuständigkeit zum Abschluss von Mietverträgen betreffend diese gemeindeeigenen Wohnungen wird ebenfalls an den Gemeindevorstand übertragen.

(3) Die Übertragung umfasst insbesondere:

1. die Bearbeitung und Beurteilung eingelangter Wohnungsansuchen,
2. die Durchführung des Vergabeverfahrens,
3. die Entscheidung über die Vergabe,
4. die Erstellung und Unterfertigung der Mietverträge im Namen der Gemeinde Gnesau

§ 3 Zielsetzung der Übertragung

Die Übertragung erfolgt zur Sicherstellung einer raschen, zweckmäßigen und effizienten Durchführung der Wohnungsvergabe sowie zur Vermeidung unnötiger zeitlicher Verzögerungen im Interesse der Wohnungssuchenden und einer geordneten Verwaltung des gemeindeeigenen Wohnungsbestandes.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Erich Stampfer

